

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Abteilung Finanzen und Wirtschaft
Straßen- und Grünflächenamt
FB Grün- und Freiflächen



Geschäftszeichen: (bitte immer angeben)
SGA I

Bearbeiter/in:

Dienstgebäude:
Gradestraße 36
Zimmer: 4.25

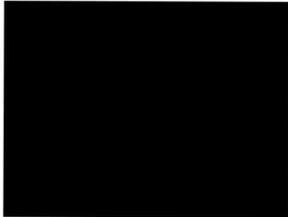
Tel.: (030) 90239 -
intern: 9239 -
Fax: (030) 90239 -

bernd.kanert@
bezirksamt-neukoelln.de
(bei Nutzung der E-Mail Adresse erfolgt
keine elektronische Zugangsöffnung
gem. § 3a Abs. 2 Satz 1 VwVfG)

<http://www.berlin.de/ba-neukoelln/>

Datum: 24. April 2019

Bezirksamt Neukölln von Berlin, 12040 Berlin



*Eingegangen
27.4.2019
zum Einscheiden!*

Ihre Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz / Berliner Informationsfreiheitsgesetz (VIG / IFG Berlin) vom 11.04.2019 zum Sanierungsbereich Sonnenallee / Weigandufer

Sehr geehrte 

hiermit bestätige ich Ihnen zunächst den Eingang Ihres Antrages vom 11.04.2019 zum Sanierungsbereich Sonnenallee / Weigandufer auf Zugang zu „sämtlichen“ bei uns vorliegenden Informationen zu diesem Gebiet.

Wir prüfen derzeit Ihr Ersuchen nach den Vorgaben des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) bzw. dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG Berlin) und möchten Sie hiermit auf Folgendes ausdrücklich hinweisen:

1. Einen so pauschalen Antrag könne wir in keiner Form zufrieden stellend beantworten und bitten daher um eine Konkretisierung Ihres Antrages.

Parallel möchte ich Sie darüber informieren, dass nach dem Verbraucherinformationsgesetz ein Veröffentlichungsrecht der Antragsteller gerade nicht vorgesehen ist.

Verkehrsanbindungen:

Rathaus: U-Bahn (U7); Bus 104, 166
Dienstgebäude: Gradestraße 36
Bitte benutzen Sie die öffentlichen Verkehrsmittel

post@ba-neukoelln.berlin.de

(für Dokumente mit elektronischer Signatur, elektronische Zugangsöffnung gem. §3a Abs.1 VwVfG)

Sprechzeiten:

Nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Zahlungen bitte unbar an die Bezirkskasse Neukölln
Geldinstitut IBAN
Postbank Berlin DE 06 1001 0010 0003 3321 03
Berliner Bank AG DE 05 1007 0848 0513 0885 00
Berliner Sparkasse DE 10 1005 0000 1410 0038 05

Wir möchten Sie daher vorsorglich, für den Fall einer Herausgabe der von Ihnen beantragten Informationen, darauf hinweisen, dass Ihnen die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer weiterer Verwendung der Informationen selbst obliegt.

2. Sie widersprechen im Rahmen Ihres Antrages weiterhin ausdrücklich **der Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte**. Ihren vorsorglichen Widerspruch können wir nicht ausnahmslos gelten lassen. Nach Art. 21 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) steht Ihnen zwar grundsätzlich ein solches Recht zu, jedoch gilt dieses nicht für alle Verarbeitungszwecke des Art. 6 DS-GVO. So sind Art. 6 Abs. 1 lit. a bis d DS-GVO von einem uneingeschränkten Widerspruchsrecht ausdrücklich ausgenommen, darunter auch der hier einschlägige Verarbeitungszweck des Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO – namentlich die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt. Nach § 5 Abs. 2 S. 4 VIG legt die zuständige Stelle auf Nachfrage des Dritten den Namen und die Anschrift des Antragstellers offen. Bei Nachfrage des Dritten im Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 1 VIG bzw. nach § 5 Abs. 4 S. 2 VIG sind wir daher rechtlich verpflichtet, Ihren Namen und Anschrift, der betreffenden Person mitzuteilen. Hierauf möchten wir Sie hiermit ausdrücklich hinweisen.

Teilen Sie uns bitte innerhalb von 2 Wochen / spätestens bis zum 10. Mai 2019 mit, ob Sie trotz dieser Rechtslage an Ihrem Antrag festhalten. Ohne eine diesbezügliche Bestätigung gehen wir davon aus, dass ein vollständiger Antrag noch nicht gestellt wurde.

3. Eine Zurverfügungstellung der Unterlagen in elektronischer Form ist derzeit mangels der technischen Möglichkeit der verschlüsselten Versendung i. S. d. Art. 32 DS-GVO nicht möglich. Da im jetzigen Verfahrensstadium nicht ausgeschlossen werden kann, dass in den von Ihnen angeforderten Unterlagen Daten mit zumindest indirektem Personenbezug enthalten sind, ist daher der postalische Übermittlungsweg aus Datenschutzgründen zu wählen.
Die Auskunft kann daher nicht, wie von Ihnen gewünscht, auf elektronischem Wege kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe der ggf. anfallenden Kosten richtet sich dann nach dem Umfang des Aufwandes, um Ihren Antrag zu bearbeiten. Dies ist derzeit auf Grund des nicht zu bearbeitenden pauschalen Antrages, in seiner Höhe daher nicht einzuschätzen. Dies ist erst mit einer konkreten Fragestellung überhaupt erst zu ermesen. Erst dann könnten wir Sie über die Höhe der voraussichtlichen Kosten informieren.
4. Vor dem Hintergrund der uns obliegenden Prüfung der Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG gehen wir im Zusammenhang mit dem Ausschlussgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. a VIG (Ausschluss aufgrund von entgegenstehenden privaten Belangen) davon aus, dass Sie an der Offenlegung von personenbezogenen Daten kein Interesse haben, somit eine Informationsgewährung im Falle der positiven Bescheidung unter Schwärzung dieser Daten an Sie erfolgen wird.

Sollte das nicht der Fall sein, bitten wir ebenfalls um entsprechende Mitteilung.

5. Schließlich bitten wir bereits jetzt um Verständnis dafür, dass, wenn Sie Ihren Antrag aufrechterhalten und konkretisieren, die weitere Bearbeitung Ihres Antrages etwas Zeit in Anspruch nehmen wird. Unabhängig davon, welche Informationen Sie denn nun konkret gerne hätten. Nach dem VIG – insbesondere § 5 Abs. 1, Abs. 4 S. 2 – sind wir mindestens dazu verpflichtet, dem betroffenen Dritten vorab unsere Entscheidung bekannt zu geben und diesem einen ausreichenden Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen einzuräumen (§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, Abs. 4 S. 2 VIG). Die von § 5 Abs. 2 VIG vorgegebene Bearbeitungsfrist stellt dabei lediglich eine Regelfrist dar, die in besonderen Fällen überschritten werden kann. Aufgrund der hohen Anzahl ähnlich gelagerter Informationsbegehren ist eine Überschreitung des in § 5 Abs. 2 VIG genannten Zeitraums unvermeidbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Unterschrift